
Deutsche Industrie- und Handelskammer

Stellungnahme

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung der Umsetzung der Energieeffizienzrichtlinie

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf eines Artikelgesetzes zur Änderung des Energieeffizienzgesetzes (EnEfG), zur Änderung des Energiedienstleistungsgesetzes (EDL-G) sowie zur Änderung des Vergaberechts, das der zwingend erforderlichen Anpassung des innerstaatlichen Rechts an die EU-Energieeffizienzrichtlinie (EED) dient und die im Koalitionsvertrag vereinbarte Vereinfachung und die Rückführung des EnEfG auf EU-Vorgaben umsetzen soll.

A. Das Wichtigste in Kürze

Die systematische und kontinuierliche Verbesserung der Energieeffizienz ist ein prägendes Merkmal der deutschen Volkswirtschaft und fester Bestandteil in den betrieblichen Abläufen – bei der Entwicklung von Produkten und Technologien, der Optimierung von Prozessen und Infrastrukturen. Schließlich können Unternehmen so ihre betrieblichen Klimaschutzziele leichter erreichen, durch die Vermeidung von Energiebezug Kosten sparen und mit Innovationen neue Marktchancen erschließen. Ein effizienter Energieeinsatz liegt also im ureigensten Interesse der deutschen Wirtschaft. Daran sollte sich eine effektive Effizienzpolitik ausrichten, primär über marktwirtschaftliche Anreize, technologische Offenheit und die Honorierung betrieblicher Erfolge steuern.

Mit der europäischen Energieeffizienzrichtlinie wurde dieser rationale Ansatz einer deutlich stärkeren Regulierung unterworfen. Das deutsche Energieeffizienzgesetz hat diesen Überbau zudem um weitergehende Verpflichtungen und über etablierte Standards hinausgehende Anforderungen erweitert, die unnötige Bürokratie sowie steigende personelle, organisatorische und technische Aufwände in der deutschen Wirtschaft nach sich zogen. Mit etwa 55.000 adressierten Unternehmen im grundlegenden Regelungsbereich von Energiedienstleistungs- und Energieeffizienzgesetz ist die deutsche Wirtschaft umfassend betroffen. Vorgaben zur Einführung von Energie- oder Umweltmanagementsystemen, zur Durchführung von Energieaudits, zur Erstellung von Umsetzungsplänen haben Einfluss auf viele Betriebe, Rechenzentren sind durch spezifische Vorgaben besonders adressiert. Mit dem vorgelegten Artikelgesetz

sollen noch fehlende Vorgaben aus der europäischen Energieeffizienzrichtlinie in nationales Recht überführt sowie substanzielle Vereinfachungen und die Rückführung des Energieeffizienzgesetzes auf EU-Vorgaben umgesetzt werden. Aus Sicht der Wirtschaft sind dafür folgende Punkte zentral:

- **Überregulierung konsequent abbauen und 1:1-Umsetzung der EED sichern:**
Die Rückführung national überschießender Regelungen wird grundsätzlich begrüßt; verbleibende unnötige Bürokratie, Komplexität und Berichtspflichten müssen weiter reduziert werden. Deutschland sollte sich zugleich auf EU-Ebene für eine vereinfachende, wachstumsförderliche und praxisgerechte Überarbeitung des Rechtsrahmens einsetzen.
- **EnEFG und EDL-G zu einem konsistenten Regelwerk zusammenführen:**
Die parallele Existenz zweier Gesetze mit inhaltlichen Überschneidungen führt zu unnötiger Rechtskomplexität, Inkonsistenzen und Rechtsunsicherheiten. Erforderlich ist ein einheitliches Gesetz mit konsistenten Schwellenwerten, Begriffen und Verpflichtungen.
- **Datenerhebungs-, Bericht- und Meldepflichten konsequent bündeln und harmonisieren:**
Mehrfachmeldungen identischer energierelevanter Daten auf Basis diverser Regularien sind konsequent auszuschließen. Erforderlich sind harmonisierte Berichtspflichten, standardisierte Schnittstellen und ein automatisierter Datenaustausch zwischen Behörden, perspektivisch eine zentrale Datenplattform.
- **Rechtssicherheit durch klare Legaldefinitionen herstellen:**
Für die Rechtssicherheit der Unternehmen zwingend erforderlich ist eine gesetzliche Definition des Unternehmensbegriffs (in EnEFG und EDL-G), orientiert an der kleinsten rechtlich selbstständigen Einheit und deren Bilanzgrenze zur Bestimmung des maßgeblichen Endenergieverbrauchs. Verwaltungsauslegungen ersetzen keine Rechtssicherheit.
- **Nationale Energieeinsparziele streichen:**
Verbindliche nationale Energieeinsparziele, insbesondere Endenergieeinsparziele, sind europarechtlich nicht erforderlich und wirtschaftlich riskant.
- **Schwellenwerte und Fristen realistisch und mittelstandsfreundlich ausgestalten:**
Die Anhebung von Schwellenwerten (z. B. 23,6 GWh für Managementsysteme) und verlängerte Umsetzungsfristen werden ausdrücklich begrüßt, da sie zu erheblichen Entlastungen führen. Ergänzend hält die DIHK eine Amnestieregelung für obsolet gewordene Ordnungswidrigkeiten sowie Übergangsregelungen für neu verpflichtete Unternehmen (nach EDL-G) für erforderlich.
- **Pflichten zu Umsetzungsplänen und Audits weiter entschlacken:**
Zusätzliche methodische Vorgaben (z. B. verpflichtende Anwendung der VALERI-Norm) und kurze Fristen zur Erstellung von Umsetzungsplänen sind europarechtlich nicht gefordert, führen zu unnötigem Mehraufwand und zeitlichem Druck und sollten zurückgenommen werden. Bewährte Verfahren der Energieaudit-Praxis sind ausreichend.

- **Rechenzentrumsregulierung praxisgerecht und investitionsfreundlich halten:**
Realistischere Effizienzvorgaben, auslastungsabhängige Bewertungsansätze und flexible Abwärmeregulungen werden ausdrücklich unterstützt, da sie wirtschaftliche Fehlanreize vermeiden und Investitionen in Digitalisierung nicht gefährden. Sensible Betriebs- und Verbrauchsdaten dürfen nicht veröffentlicht werden.
- **Rechtliche Klarheit in den Abwärmeregulungen schaffen:**
Die Rückführung der Abwärmeregulungen auf das europarechtlich geforderte Mindestmaß sowie die Abschaffung verbindlicher Meldepflichten zu Abwärmepotenzialen werden ausdrücklich begrüßt. Freiwillige Instrumente sind ausreichend und schützen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse. Bei zentralen Begriffen wie „Industrieanlage“ und „Energieversorgungseinrichtung“ besteht im Sinne der Rechtssicherheit Klarstellungsbedarf.
- **Vereinfachungen im Vergaberecht europarechtlich sicherstellen:**
Vereinfachung, Entbürokratisierung und Erleichterungen im Vergaberecht bleiben vielfach bloße Zielbekundungen, da selbst bei einer formalen 1:1-Umsetzung der EED in der Praxis hochkomplexe, detailüberfrachtete und anspruchsvolle Regelungen entstehen. Diese konterkarieren die intendierten Erleichterungen und erschweren insbesondere kleinen und mittelständischen Unternehmen die Teilnahme an Vergabeverfahren erheblich.

B. Inhaltliche Ausführungen und Bewertung im Einzelnen

Die systematische Steigerung der Energieeffizienz liegt im ureigensten Interesse von Unternehmen. Schließlich können sie so ihre betrieblichen Klimaschutzziele leichter erreichen und durch die Vermeidung von Energiebezug Kosten sparen. Der effiziente Energieeinsatz ist daher fester Bestandteil eines rationellen betrieblichen Energie- und Klimamanagements und zugleich Triebkraft von Innovationen und neuen Geschäftsmodellen. An dieser Ausgangslage sollte sich die Effizienzpolitik der Bundesregierung orientieren. Wirksame Instrumente dafür sind marktwirtschaftliche Anreize, Technologieoffenheit und die wirtschaftliche Belohnung betrieblicher Erfolge.

Die europäische Energieeffizienzrichtlinie hat diesen rationalen Ansatz einer deutlich stärkeren Regulierung unterworfen. Mit dem Energieeffizienzgesetz wurden jedoch sehr viel weitergehende Verpflichtungen und über etablierte Standards hinausgehende Anforderungen normiert, die massive Bürokratie sowie steigende personelle, organisatorische und technische Aufwände in der deutschen Wirtschaft nach sich zogen. Um Wettbewerbsnachteile zu vermeiden, begrüßen wir daher die weitgehende 1:1-Umsetzung der europäischen Vorgaben sowie die Rückführung überschießender Regulierung im vorliegenden Gesetzesentwurf. Damit wird insbesondere den akuten bürokratischen Lasten vor allem mittelständischer Betriebe Rechnung getragen. Gleichwohl bleibt festzuhalten, dass trotz Harmonisierung erhebliche Belastungen und überkomplexe Anforderungen bleiben. Die Bundesregierung sollte sich daher auf europäischer Ebene für eine vereinfachende, wachstumsförderliche und praxisgerechte Überarbeitung des Rechtsrahmens einsetzen.

Generell stellt sich die Frage, warum mit dem Gesetzentwurf nicht die einschlägig relevanten Regelungen des Energiedienstleistungsgesetzes (insbesondere die Auditverpflichtungen) ins Energieeffizienzgesetz überführt bzw. beide Gesetze in einem Regelwerk zusammengeführt werden. Der entstehende Wirrwarr unterschiedlicher Rechtsgrundlagen (mit kohärenten Regelungsinhalten) führt zu Unsicherheit und unnötiger Komplexität. Wir empfehlen zur Verbesserung der Rechtssicherheit für Unternehmen dringend, Energieeffizienz- und Energiedienstleistungsgesetz in einer konsistenten Rechtsgrundlage zusammenzuführen, die sich auf einheitliche Werte (bspw. Energieverbrauch) und Begriffsdefinitionen (bspw. Unternehmensbegriff) stützt sowie inhaltliche Klarstellungen aus den BAFA-Merkblättern integriert.

Das Ziel einer Vereinheitlichung und Zusammenführung muss aus Sicht der Wirtschaft im Weiteren auch für Datenerhebung, Berichts- und Meldepflichten gelten. Zahlreiche gesetzliche Regelwerke verpflichten Unternehmen, energierelevante Daten an unterschiedliche Stellen zu übermitteln. Es sollte sichergestellt werden, dass sämtliche gesetzliche Neuregelungen einer verbindlichen Prüfung auf Mehrfacherhebungen unterzogen und Doppelstrukturen konsequent ausgeschlossen werden – durch einen verpflichtend automatisierten Datenaustausch zwischen den zuständigen Behörden, perspektivisch durch den Aufbau und die Nutzung einer zentralen Datenplattform. Diese Bündelung sollte sämtliche relevanten Datenerhebungen umfassen, insbesondere nach dem Energieeffizienzgesetz (EnEfG), dem Energiedienstleistungsgesetz (EDL-G), dem Gebäudeenergiegesetz (GEG), dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), dem Energiestatistikgesetz (EnStatG) sowie, soweit rechtlich umsetzbar, dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG). Bestehende Berichtspflichten sollten harmonisiert, Schnittstellen einheitlich standardisiert und doppelte Meldepflichten gesetzlich ausgeschlossen werden.

Artikel 1 Nr. 4 (§ 3 EnEfG, Begriffsbestimmungen):

Das Gesetz lässt die generelle Definition des Unternehmensbegriffs vermissen, diese erachten wir als unerlässlich. Die Erfahrungen mit dem EnEfG haben eindrücklich gezeigt, dass eine fehlende Legaldefinition zu großen Unsicherheiten in der Wirtschaft führt. Die Gesetzesauslegung durch BAFA-Merkblätter wie beim EnEfG schafft jedenfalls keine Rechtssicherheit. Dennoch sollte sich die Legaldefinition an der etablierten inhaltlichen Auslegung des BAFA orientieren, die auf die kleinste rechtliche selbstständige Einheit (mit einer auf Dauer angelegten wirtschaftlichen Tätigkeit) zur Bestimmung des Verpflichteten und seines relevanten Endenergieverbrauchs (Bilanzgrenze) abstellt. In identischer Form gilt das auch für die fehlende Legaldefinition des Unternehmensbegriffs im EDL-G (hier § 2), die zwingend erforderlich ist, um Rechtssicherheit herzustellen.

Mit der geänderten Begriffsbestimmung zum Rechenzentrum (Nr. 16) wird aus Sicht der DIHK eine zielgenauere und praxisingere Definition umgesetzt, die für viele kleinere Rechenzentren, Edge-Standorte und mittelständische IT-Infrastrukturen entlastend wirkt und unerwünschte Nebeneffekte eliminiert. Das ist aus Unternehmenssicht sehr sinnvoll, da Compliance-Kosten bei kleinen Anlagen pro kW oft unverhältnismäßig hoch sind. Der Sprung von

300 kW nicht redundanter Nennanschlussleistung auf 500 kW Strombedarf der installierten IT ist signifikant und betrifft eine Vielzahl von geplanten Projekten.

Energieeffizienzziele (§ 4 EnEFG alte und neue Fassung):

Aus der europäischen Energieeffizienzrichtlinie entsteht keinerlei Verpflichtung, dass sich Deutschland gesetzlich normierte und damit auch justiziable Energieeinsparziele setzt. Allenfalls muss die Bundesregierung einen indikativen Energieeffizienzbeitrag auf Basis des Endenergieverbrauchs festlegen, der zur Erreichung des europäischen Ziels aus der EED beiträgt. Da die Festlegung eines solchen absoluten Endenergiegedeckels negative wirtschaftliche Auswirkungen impliziert (wir verweisen hier auf unsere Stellungnahme zum Energieeffizienzgesetz vom 7. Juni 2023¹ sowie Berechnungen des ifo-Instituts²), plädieren wir dafür, die Energieeinsparziele zu streichen.

Artikel 1 Nr. 8 (§ 6 a EnEFG, Datenerfassung öffentlicher Einrichtungen)

Die Regelung verpflichtet öffentliche Einrichtungen, ihre Energieverbrauchsdaten bis zum 1. November eines jeden Jahres für das jeweilige Vorjahr an das Energieverbrauchsregister zu übermitteln. In der Folge werden Vermieter baulicher Anlagen, die von öffentlichen Einrichtungen genutzt werden, zur Übermittlung der Daten bis zum 1. Oktober verpflichtet. In der Praxis hat sich die 12-Monats-Frist für Betriebs- und Energieverbrauchsdatenabrechnungen etabliert (im Anwendungsbereich des BGB sogar explizit geregelt). Insofern plädieren wir dafür, dies in der Fristenregelung entsprechend zu berücksichtigen.

Artikel 1 Nr. 10 (§ 8 EnEFG, Einrichtung von Energie- oder Umweltmanagementsystemen)

Wir begrüßen ausdrücklich die Anpassung des Schwellenwertes zur verpflichtenden Einführung eines Energie- oder Umweltmanagementsystems an den europäisch vorgegebenen Schwellenwert von 23,6 GWh sowie die Anpassung der entsprechenden Umsetzungsfrist auf den 11. Oktober 2027. Mit dem um mehrere tausend Betriebe verringerten Geltungsbereich und der um knapp zweieinhalb Jahre verlängerten Umsetzungsfrist dürfte sich eine deutliche Entlastungswirkung, insbesondere für die mittelständischen Wirtschaft, mit einem finanziellen Umfang im dreistelligen Millionenbereich ergeben. Die DIHK weist daraufhin, dass Betriebe auch unterhalb der Schwelle von 23,6 GWh weiter ein Managementsystem betreiben werden, wenn dies als sinnvolles Instrument zum Unternehmen passt. Eine Verpflichtung allein sorgt nicht dafür, dass ein Managementsystem auch gelebt wird.

Mit Blick auf etwaige Ordnungswidrigkeitsverfahren nach dem bisherigen Geltungsbereich der Regelungen, die mit der Anpassung obsolet würden, bedarf es aber einer ergänzenden und umfassenden Amnestieregelung für Betroffene. Die rechtliche Klarstellung zum systemisch

¹ https://www.bundestag.de/resource/blob/951876/f3cedeaf3626f7500ac88cba15d76713/Stellungnahme_DIHK_eV.pdf

² <https://www.ifo.de/DocDL/ifo-Standpunkt-2023-248-energieeffizienzgesetz.pdf>

erfassten Gesamtendenergieverbrauch von mindestens 90 % ist sachgerecht und bewährte Praxis.

Artikel 1 Nr. 11 (§ 9 EnEFG, Umsetzungspläne von Endenergieeinsparmaßnahmen)

Die Änderung des Anwendungsbereichs auf Unternehmen mit einem jährlichen Gesamtendenergieverbrauch größer 2,77 GWh ohne eingeführtes Energie- oder Umweltmanagementsystem folgt der EED und wird von uns unterstützt. Ausdrücklich unterstützen wir auch den Entfall der zusätzlichen Bestätigungspflicht durch externe Dritte als richtigen Schritt zum Bürokratieabbau. Kritisch bewerten wir dagegen die explizite Vorgabe zur Anwendung der DIN EN 17463 (VALERI) sowie gesetzlich definierter Parameter zur Bewertung der Wirtschaftlichkeit von Maßnahmen. Da LCC-Verfahren nicht explizit in der EED gefordert werden und dynamische Amortisationsmethoden ohnehin ein bewährtes und anerkanntes Verfahren innerhalb der geforderten Energieauditnorm (DIN EN 16247) sind, kann die Regelung nach Absatz 2 ersatzlos gestrichen werden, da sie zusätzlichen Aufwand nach sich zieht. Aus Sicht der Wirtschaft ebenfalls kritisch zu bewerten, ist die deutliche und ohne erkennbaren Sachgrund vorgenommene Verkürzung der Frist zur Erstellung und Veröffentlichung der Umsetzungspläne nach § 9 Abs. 1 von drei Jahren auf drei Monate. Wir empfehlen die bisherige Fristenregelung beizubehalten, da die nicht zwingend notwendige Anpassung den aktuellen wirtschaftlichen Herausforderungen nicht gerecht wird.

Artikel 1 Nr. 13 (§ 11 EnEFG, Energieeffiziente Rechenzentren)

Aus Sicht der DIHK erscheinen die angepassten PUE-Grenzwerte deutlich realistischer. Die Lockerung der PUE-Ziele (Bestand und Neubau) senkt die Gefahr, dass Betriebe kurzfristig teure Retrofits durchführen müssen, die sich wirtschaftlich nicht rechnen oder Modernisierungskapital von Digitalisierungsinvestitionen abziehen. Mit der vorgeschlagenen 80-prozentigen Auslastungsalternative wird ein bekannter Fehlanreiz beseitigt – die Energieverbrauchseffektivität ist aus Betreiberperspektive bei niedriger Auslastung „schlechter“, obwohl die IT-Leistung (Kundennachfrage) nicht betreibergesteuert ist. Der Vorschlag, die Planung/Einhaltung bei mindestens 80-prozentiger IT-Auslastung zu bewerten, reduziert den Druck, künstlich Auslastung zu erhöhen oder ineffiziente „Workarounds“ zu betreiben. Die meisten Projekte steigern ihre Auslastung nach und nach und in mehreren Bauphasen über Jahre hinweg.

Die neugefassten Abwärmeregulungen ermöglichen ein höheres Maß an Flexibilität und verringern den Zwang zu unwirtschaftlichen Netzanbindungen. Die Möglichkeit, interne Nutzung (z. B. Büro-/Betriebsflächen) anzurechnen und bei fehlender zumutbarer Wärmenetzoption Ausnahmen zu nutzen, passt besser zur Realität, weil Abwärmeprojekte stark von lokaler Wärmeplanung, Netzinfrastruktur und Abnehmern abhängen – allesamt Faktoren, auf die Betreiber häufig keinen Einfluss haben.

Artikel 1 Nr. 14 (§ 12 EnEFG, Energie- und Umweltmanagementsysteme in Rechenzentren)

Aus Sicht der DIHK erscheint es nicht nachvollziehbar, warum einerseits Betreiber von Informationstechnologie (als Teilnutzer eines Rechenzentrums) mit einer installierten Leistung ab 500 kW nach Absatz 5 zur Validierung oder Zertifizierung ihres Energie- oder Umweltmanagementsystems verpflichtet werden, während Betreiber ganzer Rechenzentren erst ab 1 MW einer Zertifizierungs- bzw. Validierungspflicht unterliegen.

Artikel 1 Nr. 15 (§ 13 EnEFG, Informationspflichten)

Da es sich bei Leistungs-, Auslastungs- oder Verbrauchsdaten von Rechenzentren (insbesondere bei Colocation-Anbietern, Industrie-Rechenzentren oder KRITIS-nahen Betreibern) um hochsensible Informationen über die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen handelt, sollten diese Daten keinesfalls veröffentlicht werden. Rechenzentren sind in der Regel zudem den kritischen Infrastrukturen zuzuordnen. Sämtliche Informationen zu Rechenzentren (und sei es im Zweifel nur der Standort) sind besonders sensibel, dem muss bei Informationspflichten mit besonderer Sorgfalt Rechnung getragen werden. Es stellt sich auch generell die Frage, warum solche Daten der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden sollen.

Die neu eingeführte Mitwirkungspflicht der IT-Betreiber ist grundsätzlich sinnvoll, kann aber in der Praxis zu Vertrags- und Abgrenzungsfragen bezüglich Messpunkten, Verantwortung oder Datenqualität führen. Hier braucht es aus Sicht der Wirtschaft klare, praxistaugliche Leitlinien, um unnötige Streifragen und Transaktionskosten zu vermeiden. In der Praxis nehmen Rechenzentrumsbetreiber bisher kaum Einfluss auf die verbaute Hardware der Kunden, obgleich hier die maßgebliche Stellschraube zur Senkung der Energieverbräuche liegt.

Fehlender Artikel zur Regelung des Entfalls § 15 EnEFG a. F. (Informationspflichten)

Wir weisen an dieser Stelle darauf hin, dass in der vorgelegten Synopse der § 15 a. F. (Information und Beratung im Kundenverhältnis) gestrichen wurde, das vorgelegte Artikelgesetz eine solche Abschaffung aber nicht regelt. Inhaltlich wäre für Betreiber mit dem Entfall der Informationspflichten ein klarer Bürokratieabbau verbunden und zu begrüßen, insbesondere bei komplexen Colocation-Strukturen (Submetering, Zuordnung, Abgrenzung gemeinsamer Infrastruktur). Andererseits können dadurch auch marktliche Effizienzsignale geschwächt werden und kundenseitige Probleme bei der Bestimmung von Scope3-Emissionen entstehen.

Artikel 1 Nr. 16 (§ 16 EnEFG, Abwärme & Kosten-Nutzen-Analyse)

Wir begrüßen ausdrücklich die Rückführung der Regelungen des EnEFG zur Vermeidung und Verwendung von Abwärme auf das europarechtlich geforderte Mindestmaß. Circa 75 Prozent des industriellen Endenergieverbrauchs ist Wärmeanwendungen zuzurechnen, der überwiegende Anteil davon wiederum der Prozesswärme. Mithin liegt die effiziente Erzeugung und Nutzung von Wärme, mit oder auch ohne Energie- oder Umweltmanagementsystem, im

ureigensten Interesse der Betriebe – einschließlich der Vermeidung unnötiger Abwärme sowie der „Wiederverwendung“ unvermeidbarer Abwärme.

Im Zuge der nun verpflichtend geregelten Kosten-Nutzen-Analyse zur Nutzung technisch unvermeidbarer Abwärme für Industrieanlagen und Energieversorgungseinrichtungen lässt der Gesetzesentwurf aber die gebotene Rechtssicherheit bezüglich der Begriffe „Industrieanlage“ und „Energieversorgungseinrichtung“ vermissen. Wir bitten hier um Klarstellung zur Stärkung der Rechtssicherheit für die Unternehmen durch entsprechende Legaldefinitionen in den Begriffsbestimmungen (§ 3).

Artikel 1 Nr. 17 (§ 17 EnEFG, Plattform für Abwärme)

Die Abschaffung der rechtlich bindenden Auskunfts- und Informationspflichten zu den betrieblichen Abwärmepotenzialen unterstützen wir uneingeschränkt, da sie zu unnötigen und bürokratischen Mehrbelastungen in den Betrieben geführt haben. Darüber hinaus können solche Daten auch Träger sensibler Informationen zu unternehmensspezifischem Know-how sein und Rückschlüsse auf eingesetzte Verfahren und Produktionsmuster zulassen – deren Veröffentlichung damit wettbewerbsnachteilig wäre. Mit der nun eingeführten fakultativen Lösung wird dem Schutzbedürfnis der Unternehmen und dem Abbau unnötiger Lasten Rechnung getragen, aber auch dem Potenzial der Abwärme für die Dekarbonisierung von leitungsgebundener Wärmeerzeugung und den Wärmenetzausbau.

Artikel 1 Nr. 24 (Anlage 2 EnEFG, Erklärung für eingerichtete Energie- oder Umweltmanagementsysteme)

Die in den nach § 10 a. F. geregelten Stichprobenkontrollen in Verbindung mit den nach Anlage 2 geforderten Informationen und Nachweisen haben zu unverhältnismäßig hohen Aufwänden bei den betroffenen Unternehmen geführt. Darum unterstützen wir ausdrücklich das deutliche Entschlacken der geforderten Angaben auf das zwingend erforderliche Maß. Wir weisen an dieser Stelle explizit darauf hin, dass es im vorgelegte Artikelgesetz unter dem Buchstaben e) „Die Nummern 6 bis 9 werden gestrichen“ heißen muss. Wir gehen davon aus, dass es sich hier um ein redaktionelles Versehen handelt. Darüber hinaus erachten wir es als notwendig, die Nachweisführung in § 8c des Energiedienstleistungsgesetzes entsprechend zu entschlacken und die Gesetze an dieser Stelle zu synchronisieren, wenn sie nicht zusammengeführt werden sollten.

Artikel 2 Nr. 1 (§ 1 EDL-G, Anwendungsbereich)

Die Änderung des Anwendungsbereichs auf Unternehmen mit einem relevanten Energieverbrauch dient im Wesentlichen der Anforderungsumsetzung aus der EED und wird von uns auch als sachgerecht bewertet. Aus Sicht der Wirtschaft ist diese 1:1-Umsetzung der europäischen Vorgaben, mit einer Auslöseschwelle von 2,77 GWh jährlichem Gesamtenergieverbrauch, richtig. Entscheidend ist, dass dieser Wert (2,77 GWh) dann auch in allen flankierenden oder gar verschränkten Rechtsnormen des EnEFG Anwendung findet. Unabhängig von der

Änderung des Anwendungsbereiches auf Unternehmen mit relevanten Energieverbräuchen erachten wir eine generelle und (mit dem EnEfG) synchrone Definition des Unternehmensbegriffs im Gesetz als zwingend notwendig und verweisen auf unsere Ausführungen zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 3 EnEfG, Begriffsbestimmungen). In letzter Konsequenz spricht das nochmal eindrücklich für eine Konsolidierung von EDL-G und EnEfG in einem einzigen, konsistenten Gesetz – siehe Ausführungen oben.

Artikel 2 Nr. 5 (§ 8 EDL-G, Verpflichtung zur Durchführung von Energieaudits)

Nach Absatz 2 sollen Unternehmen, die vor Inkrafttreten des Gesetzes den Status eines Unternehmens nach § 1 Nr. 4 erlangt haben, das erste Audit bis zum Ablauf des 11. Oktober 2026 durchgeführt haben. Da mit dem neu gefassten Anwendungsbereich des Gesetzes zahlreiche Unternehmen (mit relevantem Energieverbrauch und entsprechend komplexen Prozessen und Strukturen) erstmalig den Status eines Verpflichteten erlangen, erachten wir die Frist bis zur Umsetzung als deutlich zu kurz, zumal Fristversäumnisse in diesem Regelungsbereich Bußgeldbewehrt sind. Dass es dem Gesetzgeber nicht frühzeitig gelungen ist, die Vorgaben der EED in nationales Recht zu überführen, darf den betroffenen Unternehmen nicht zum Nachteil gereichen. Insofern plädieren wir für die Einführung einer entsprechenden Übergangsregelung für Unternehmen, die erstmalig unter den Anwendungsbereich des EDL-G fallen, mit der ihnen eine um ein Jahr verlängerte Umsetzungsfrist gewährt bzw. die entsprechenden Bußgeldvorschriften (nach § 12) um einen gleichlautenden Ausnahmetatbestand ergänzt.

Im neu gefassten Energieeffizienzgesetz wird die ISO 14001 als Erfüllungsoption eines Umweltmanagementsystems und den damit verbundenen Ausnahmeregelungen bei der Erstellung von Umsetzungsplänen explizit aufgenommen. Absatz 3 in § 8 des EDL-G lässt diese Optionen dagegen vermissen, akzeptiert ausschließlich EMAS bzw. ein Energiemanagement nach ISO 50001 als Ersatzerfüllungsoption für das verpflichtende Energieaudit nach DIN EN 16247. Im Sinne der Konsistenz beider Gesetze erachten wir es als folgerichtig, ein Umweltmanagementsystem nach ISO 14001 auch im EDL-G anzuerkennen. Die EED lässt eine solche Option zu, sofern das „Umweltmanagementsystem ein Energieaudit anhand von Mindestkriterien nach Anhang VI umfasst“. Die Festlegung der Erfüllungsoption ISO 14001 müsste um einen entsprechenden Passus ergänzt werden.

C. Ergänzende Informationen

a. Ansprechpartner mit Kontaktdaten

Dr. Sebastian Bolay

Bereichsleiter Energie, Umwelt, Industrie
030/20308-2200 | bolay.sebastian@dihk.de

Erik Pfeifer

Referatsleiter Betrieblicher Klimaschutz
030/20308-2206 | pfeifer.erik@dihk.de

b. Beschreibung DIHK

Wer wir sind:

Unter dem Dach der Deutschen Industrie- und Handelskammer (DIHK) sind die 79 Industrie- und Handelskammern (IHKs) zusammengeschlossen. Unser gemeinsames Ziel: Beste Bedingungen für erfolgreiches Wirtschaften.

Auf Bundes- und Europaebene setzt sich die DIHK für die Interessen der gesamten gewerblichen Wirtschaft gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit ein. Denn mehrere Millionen Unternehmen aus Handel, Industrie und Dienstleistung sind gesetzliche Mitglieder einer IHK - vom Kiosk-Besitzer bis zum Dax-Konzern. So sind DIHK und IHKs eine Plattform für die vielfältigen Belange der Unternehmen. Diese bündeln wir in einem verfassten Verfahren auf gesetzlicher Grundlage zum Gesamtinteresse der gewerblichen Wirtschaft und tragen so zum wirtschaftspolitischen Meinungsbildungsprozess bei.

Grundlage unserer Stellungnahmen sind die wirtschaftspolitischen Positionen und beschlossenen Positionspapiere der DIHK unter Berücksichtigung der der DIHK bis zur Abgabe der Stellungnahme zugegangenen Äußerungen der IHKs und ihrer Mitgliedsunternehmen.

Darüber hinaus koordiniert die DIHK das Netzwerk der 150 Auslandshandelskammern, Delegationen und Repräsentanzen der Deutschen Wirtschaft in 93 Ländern.